

**Prüfungs- und Studienordnung für den
deutsch-indonesischen Master-Studiengang Marine Engineering
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juni 2016

zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den deutsch-indonesischen Master-Studiengang Marine Engineering der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Diese Fassung für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im deutsch-indonesischen Master-Studiengang Marine Engineering eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich

- II. Allgemeines
 - § 2 Regelstudienzeit
 - § 3 Abschlussgrad
 - § 4 Zugangsvoraussetzungen

- III. Prüfungen
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Arten der Prüfungsleistungen
 - § 7 Schriftliche Prüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Alternative Prüfungsleistungen
 - § 10 Leistungsnachweise
 - § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
 - § 12 Ablegen von Modulprüfungen
 - § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14 Nachteilsausgleich
 - § 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
 - § 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten
 - § 17 Regelprüfungstermine und Fristen
 - § 18 Rücktritt und Versäumnis
 - § 19 Wiederholung von Prüfungen

- IV. Master-Thesis und Kolloquium
 - § 20 Master-Thesis und Kolloquium
 - § 21 Kolloquium zur Masterarbeit
 - § 22 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
 - § 23 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
 - § 24 Master-Zeugnis, Diploma Supplement
 - § 25 Master-Urkunde
 - § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- V. Studienordnung
 - § 27 Zweck der Studienordnung
 - § 28 Ziele des Studiums
 - § 29 Studienbeginn
 - § 30 Gliederung des Studiums
 - § 31 Inhalt des Studiums
 - § 32 Lehr- und Lernformen
 - § 33 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen
§ 34 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2	Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den internationalen deutsch-indonesischen Masterstudiengang Marine Engineering. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung vier Semester. Während des Studiums sind regulär mindestens das erste und dritte Semester am Institut Teknologi Sepuluh Nopember zu absolvieren.

**§ 3
Abschlussgrad**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Marine Engineering. Dadurch soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeiten besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

**§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster akademischer Abschluss in einem maritim-ingenieurwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss bei vergleichbaren Notensystemen mindestens 2,5 betragen, bei nichtvergleichbaren Notensystemen ein GPA von 3,75/5,0. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote dahingehend verbessern, dass pro abgeschlossenem Berufsjahr eine Verbesserung um 0,1 anzurechnen ist, jedoch nicht mehr als 4 Jahre berücksichtigt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Abschlussnote 3,0 oder schlechter lautet. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Bereichs Seefahrt gebildet. Er besteht aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. Mündliche Prüfung,
2. Schriftliche Prüfung als Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Projektarbeit,
6. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - Sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate.

Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreif ist die nicht betreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Es gilt der § 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 8 Mündliche Prüfungen

Es gilt der § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

Es gilt der § 9 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 10 Leistungsnachweise

Es gilt der § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten

Es gilt der § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 12 Ablegen von Modulprüfungen

(1) Der Bereich Seefahrt ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Bereichsrat.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurück genommen werden.

(4) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Fächer bzw. Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Wismar und dem Institut Teknologi Sepuluh Nopember mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Es sind im zweiten und dritten Semester jeweils zwei Wahlpflichtmodule nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu belegen.

(6) Wahlpflichtmodule nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die nicht Absatz 4 entsprechen, können auch durch andere Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar und dem Institut Teknologi Sepuluh Nopember ersetzt werden, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Noten der Zusatzmodule nach Absatz 4 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) am Institut Teknologi Sepuluh Nopember erbracht wurden, werden anerkannt. Der Notentransfer erfolgt wegen der Nichtvergleichbarkeit der Notensysteme auf Basis der erreichten Gesamtprozente im jeweiligen Modul.

§ 14

Nachteilsausgleich

Es gilt der § 14 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 15

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

Es gilt der § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 16

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den

2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend	=	durchschnittlichen Anforderungen liegt; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistung des Moduls Maritime Economics wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits nach dem Prüfungsplan (Anlage 1).

$$\text{Modulnote} = \frac{\sum(\text{Prüfungsleistungen} * \text{Credits})}{\sum(\text{Credits})}$$

§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen

Überschreiten Studierende die Regelprüfungstermine um mehr als ein Semester, gilt die Modulprüfung als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

Es gilt der § 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Seefahrt zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

IV. Master-Thesis und Kolloquium

§ 20 Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 75 Credits erworben hat.
- (2) Das Thema der Master-Thesis ist spätestens zwei Wochen nach der letzten regulären Prüfungsperiode schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Die Bearbeitung der Master-Thesis beträgt 16 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (4) Die Master-Thesis kann wahlweise an der Hochschule Wismar oder am Institut Teknologi Sepuluh Nopember geschrieben werden. Im zweiten Fall kann der Erstgutachter auch vom Institut Teknologi Sepuluh Nopember sein.
- (5) Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der in Absatz 4 genannten Institute geschrieben werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Kandidat kann Vorschläge für die Gutachter und das Thema der Master-Thesis machen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (7) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.
- (8) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzuliefern. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Ablichtungen des Objekts abzuliefern.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Master-Thesis kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- (12) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und somit 90 Credits erworben hat.
- (13) Die Note des Kolloquiums geht mit 25 Prozent in die Bewertung der Master-Thesis ein.

§ 21 Kolloquium zur Masterarbeit

Es gilt der § 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 22

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein.

(2) In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule und je zwei Wahlpflichtmodule aus dem zweiten und dritten Semester ein. Die Note des Moduls Research Methodology geht nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderliche Anzahl absolviert, werden als die für die Berechnung des Studienvolumens und die Bildung der Gesamtnote erforderlichen Module diejenigen herangezogen,

1. in denen die besten Noten erzielt wurden oder
2. die die Kandidatin oder der Kandidat selbst wählt.

Macht die Kandidatin oder der Kandidat von dem Wahlrecht keinen Gebrauch, werden die besseren Noten berücksichtigt.

§ 23

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Es gilt der § 23 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 24

Master-Zeugnis, Diploma Supplement

Es gilt der § 24 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 25

Master-Urkunde

Es gilt der § 25 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung

Es gilt der § 26 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

V. Studienordnung

§ 27

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 28 Ziele des Studiums

Absolventen dieses Master-Studiengangs erlangen vertiefende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse im Bereich des Marine Engineering und besitzen ein umfassendes Verständnis der Theorien, Modelle und Methoden in diesem Fachgebiet. Sie sind mit den neuesten Forschungs- und Entwicklungsthemen vertraut und befähigt, selbst neue Erkenntnisse zu erlangen. Sie entwickeln Schlüsselkompetenzen im interdisziplinären Bereich der wirtschaftlichen Betrachtungen und Risikoanalysen und eignen sich den Sachverstand an, ingenieurwissenschaftliche Konzepte auf finanztechnischen und risikobasierten Grundlagen zu entwickeln. Weiterhin bieten die Spezialisierungsrichtungen vertiefendes Wissen im Bereich des Betriebs komplexer Anlagen, deren Überwachung und Steuerung bzw. umfassendes Wissen aus dem Bereich der maritimen Logistik und Hafenbetrieb. Die Absolventen erlernen die Fertigkeit, wissenschaftlich und strukturiert zu arbeiten, können interdisziplinäre Sachverhalte verstehen, selbstständig und lösungsorientiert Problemstellungen erfassen, Lösungen ausarbeiten und gewählte Vorschläge kritisch gegeneinander abwägen. Sie erlernen die Fähigkeit, Arbeitsgruppen zu führen, und entwickeln elementare interkulturelle Kompetenzen vorrangig zwischen dem europäischen und asiatischen Kulturkreis. Das Studium sensibilisiert zu umweltfreundlichem Denken und Handeln und fordert, zivilgesellschaftliches Engagement zu entwickeln und einzusetzen. Die Absolventen sind befähigt, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten, und verfügen über abstrakte und analytische Denkweisen.

Für Absolventen dieses Studiengangs bietet sich eine breite Palette an Berufsmöglichkeiten im Off-shore Bereich, in den Werften und Reedereiunternehmen, im Forschungs- und Entwicklungssektor, in Klassifikationsgesellschaften und Versicherungen.

§ 29 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Beginn des Wintersemesters.

§ 30 Gliederung des Studiums

- (1) In den vier Semestern werden insgesamt 120 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist die Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).
- (3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden, darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.
- (4) Das erste und dritte Semester finden am Institut Teknologi Sepuluh Nopember in Surabaya statt. Das zweite Semester wird an der Hochschule Wismar gelehrt. Das vierte Semester, welches für die Master-Thesis vorbehalten ist, kann von den Studierenden selbst gewählt werden, wobei mindesten 33 von Hundert am Institut Teknologi Sepuluh Nopember und mindesten 33 von Hundert an der Hochschule Wismar die Master-Thesis schreiben müssen.

§ 31 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Masterstudium Marine Engineering umfasst die im Studienplan (Anlage 2) aufgeführten und im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es sind keine inhaltlichen Beschränkungen bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule vorgesehen.

§ 32 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesungen und Seminare,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussion, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer
4. Übungen: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen, etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Aus welchem dieser Veranstaltungen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 33 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der zuständigen Fakultät durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Nr.	Modulname	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Σ CR
		Prüfung LN	Prüfung LN	Prüfung LN	Prüfung LN	
PM 01	Marine Machinery Systems	K 120 od. M. 30 od. APL Assignment				6
PM 02	Marine Electrical System	K 120 od. M. 30 od. APL Assignment				6
PM 03	Marine Propulsion Technology	K 120 od. M. 30 od. APL Assignment				6
PM 04	Marine Operation and Maintenance	K 120 od. M. 30 od. APL Assignment				6
PM 05	Marine Safety: Risk, Environment and Law	K 120 od. M. 30 od. APL Assignment				6
PM 06	Renewable Off-shore Energy and Simulation		K 120 od. M. 30 od. APL Laboratory sheet			5
PM 07	IT Data Sciences		K 120 od. M. 30 od. APL			5
PM 08	Sustainable Ship Operation		K 120 od. M. 30 od. APL Assignment			5
PM 09	Research Methodology		K 120 od. M. 30 od. APL Assignment			5
PM 10	Maritime Business			K 120 od. M. 30 od. APL Assignment		5
PM 11	Efficient Ship and Fleet Operation			K 120 od. M. 30 od. APL Assignment		5
PM 12	Engineering Design, Modelling and Simulation			K 120 od. M. 30 od. APL Assignment		5
PM 13	Data Analysis and Decision Making			K 120 od. M. 30 od. APL Assignment		5
WPM 14	Elective Course I		K 120 od. M. 30 od. APL			5
WPM 15	Elective Course II		K 120 od. M. 30 od. APL Laboratory sheet			5
WPM 16	Elective Course III		K 120 od. M. 30 od. APL Assignment			5
WPM 17	Elective Course IV			K 120 od. M. 30 od. APL Assignment		5
PM 18	Master Thesis incl. Colloquium					30
Summe		30	30*	30*	30	120

Erläuterungen:

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; K = Klausur; M = mündliche Prüfung;
APL = alternative Prüfungsleistung; LN = Leistungsnachweis; Ass = Assignment

* Die ermittelten Kreditpunkte beinhalten jeweils zwei Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Semester.

Anlage 2 Studienplan

Nr.	Modulname	Semester 1		Semester 2		Semester 3		Semester 4		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 01	Marine Machinery Systems	4 SU	6							6
PM 02	Marine Electrical Systems	4 SU	6							6
PM 03	Marine Propulsion Technology	4 SU	6							6
PM 04	Marine Operation and Maintenance	4 SU	6							6
PM 05	Maritime Safety: Risk, Environment and Law	4 SU	6							6
PM 06	Renewable Off-shore Energy and Simulation			3 SU/ 1 Ü	5					5
PM 07	IT Data Sciences			4 SU	5					5
PM 08	Sustainable Ship Operation			3 SU/ 1 Ü	5					5
PM 09	Research Methodology			4 SU	5					5
PM 10	Maritime Business					4 SU	5			5
PM 11	Efficient Ship and Fleet Operation					4 SU	5			5
PM 12	Engineering Design, Modelling & Simulation					4 SU	5			5
PM 13	Data Analysis and Decision Making					4 SU	5			5
WPM 14	Elective Course I			4 SU	5					5
WPM 15	Elective Course II			4 SU	5					5
WPM 16	Elective Course III					4 SU	5			5
WPM 17	Elective Course IV					4 SU	5			5
PM 19	Master Thesis incl. Colloquium								30	30
	Sum	20	30	24	30*	24	30*			120

Erläuterungen:

CR = Kreditpunkte nach dem ECTS; PM = Pflichtmodul, SWS = Semester Wochen Stunden;

WPM = Wahlpflichtmodul; SU: seminaristischer Unterricht, Ü: Übung

* Die ermittelten Kreditpunkte beinhalten jeweils zwei Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Semester.